

Kriterienkatalog

(„Handreichung zum Übergang aus stationärer Erziehungshilfe in Selbstständigkeit“
gültig ab 01.01.2015)

In dieser Zusammenstellung finden sich Kriterien für die Beurteilung einer selbstständigen Lebensführung. Aus diesen ist zu ermitteln, ob bei einem jungen Menschen eine weitgehend selbstständige Lebensführung und Wohnfähigkeit vorliegt.

Die hier genannten Kriterien bilden einen Katalog, aus dem die für den Einzelfall relevanten Kriterien in die Hilfeplanung aufgenommen und beurteilt werden.

Wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt, dass der junge Mensch die unten stehenden Kriterien **überwiegend erfüllt**, kann man davon ausgehen, dass der Prozess der Verselbstständigung weitgehend abgeschlossen ist und eine Unterstützung höchstens noch in beschränktem Rahmen über einen befristeten Zeitraum notwendig ist.

Als Leitmaxime gilt:

Selbstständige Lebensführung heißt, aus sich selbst heraus alltägliche Aufgaben zu bewältigen und sich in sozialen Zusammenhängen kompetent zu bewegen.

Eigenständiges Wohnen

- Er/Sie weiß, was eine Hausordnung ist und ist in der Lage, sich daran zu halten.
- Er/Sie geht mit der Mietsache ordnungsgemäß um.
- Die alltagspraktische Fähigkeit, einen Haushalt zu führen, ist vorhanden.
- Er/Sie weiß, dass es zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Mietvertrag gehört, jeden Monat pünktlich die Miete mit Nebenkosten zu zahlen.

Umgang mit Geld

- Er/Sie hat ein Grundverständnis für den Umgang mit Geld.
- Er/Sie ist grundsätzlich in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern (eigenes Einkommen oder Transferleistungen).
- Er/Sie hat keine Schulden (mehr) und wenn, dann wird vor der Entlassung aus der stationären Jugendhilfe ein Schuldenregulierungsplan erarbeitet.
- Er/Sie ist in der Lage, regelmäßige Zahlungsverpflichtungen wahrzunehmen.

Schule, Ausbildung, Beruf, Beschäftigung

- Eine klare berufliche Zukunftsperspektive und eine Zeitplanung für Schule, Ausbildung, Beruf, bzw. eine arbeitsmarktbezogene Maßnahme besteht.
- Regelmäßiger Besuch von Schule, Ausbildung, Beruf oder Beschäftigung ist gegeben.
- Die Zukunftsperspektive entspricht den Fähigkeiten des jungen Menschen, seine Grenzen sind ihm bekannt, er/sie ist in der Lage sich Hilfe zu holen.

Soziale Kompetenz

- Die Fähigkeit, alltägliche Anforderungen im Sinne eines sozialverträglichen Zusammenlebens wahrzunehmen, ist vorhanden.
- Er/Sie hat die Fähigkeit, Regeln einzuhalten.
- Konfliktlösungsstrategien sind eingeübt und können weitgehend umgesetzt werden.
- Er/Sie ist in der Lage, soziale Kontakte aufzunehmen und zu halten.
- Ein Gespür für Risikoentwicklungen (Gesundheit, Drogen, Konflikte) ist vorhanden.
- Er/Sie ist in der Lage, Krisen zu bewältigen und sich in Notlagen aktiv Hilfe zu holen.
- Es besteht weitgehende Deliktfreiheit, vorangegangene delinquente Verhaltensweisen sind aufgearbeitet.
- Er/Sie nimmt überwiegend zuverlässig und verbindlich Termine wahr.